

zur **Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

„Die gegenwärtige kirchenverfassungsrechtliche Situation in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist dadurch bestimmt, dass zwar formal noch die Kirchenverfassung von 1921 gilt, von der aber nur noch wenige Bestimmungen in Kraft sind, weil der größte Teil ihrer Bestimmungen durch vier Einzelgesetze ersetzt worden ist. Diese Einzelgesetze geben jeweils die Regelungen für die vier Organisationsebenen der Landeskirche: die Kirchgemeinde ¹, die Propstei ², den Kirchenkreis ³ und die landeskirchliche Leitungsebene ⁴. Diese Kirchengesetze sind mit kirchenverfassungsändernden Mehrheiten beschlossen worden, haben aber nicht den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung eine neue Fassung gegeben, sondern sie haben die entsprechenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt und regeln den betreffenden Gegenstand selbst.“

(aus Generalakte 101.00/1, Peter Müller, 1990)

¹ Kirchgemeindeordnung

² Propsteiordnung

³ Kirchgemeindeordnung

⁴ Leitungsgesetz